

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 06.10.2011

Nr. 9

Inhalt:

1. Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“
2. Information über das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
4. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ vom 04.10.2011
5. Änderung der Familienpassrichtlinien

1. Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 hingewiesen.

2. Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Fachbereich Bürgerservice und Ordnung
- Bürgerservice -

Der Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock informiert Sie über das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) berechtigt,

- Auskunft über Namen und Anschriften von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Monaten vor einer Wahl zu erteilen (§ 35 Absatz 1 MG NRW),
- Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien zu erteilen (§ 35 Absatz 2 MG NRW),
- Auskünfte an private Dritte über das Internet zu erteilen (§ 34 Absatz 1b MG NRW),

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, Kennwort: "212027 Amtsblatt" (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

- Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu erteilen (§ 32 Absatz 2 MG NRW).
- Auskünfte an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch an, welche der oben aufgeführten Datenübermittlungen Sie **nicht** wünschen.

Für die Datenübermittlungen über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW) und Aufnahme in ein Adressbuch (§ 35 Abs. 4 MG NRW) ist eine Einwilligung notwendig.
Die Weitergabe der v.g. Datenübermittlungen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Ein Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei dem Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Bürgerservice und Ordnung
Rathausstr. 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zu richten.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind bei dem Bürgerservice und im Internet unter www.schlossholtestukenbrock.de unter Rathaus/Formulare/Meldeangelegenheiten erhältlich.

Der Widerspruch muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl, einem Volksbegehren oder Volksentscheid und die Einwilligung spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum und 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Meldebehörde eingegangen sein.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.09.2011
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

3. **STADT SCHLOß HOLTE - STUKENBROCK**
DER BÜRGERMEISTER

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen als **Gemeindestraßen** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Falkenstraße“ von Hellweg bis Sportplatz
„Starenweg“

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 19.07.2011 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.09.2011

gez.
(Erichlandwehr)

Bekanntmachung**Satzung**

**der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über
Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“
vom 04.10.2011**

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 270 und S. 271) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich nach § 35 Absatz 6 BauGB „Detmolder Straße“ werden die Grenzen neu festgesetzt, indem der bisherige Satzungsbereich erweitert wird. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der bisherige Satzungsbereich ist darin umrandet dargestellt. Der Erweiterungsbereich ist umrandet und mit dunkler Farbgebung gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen. Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche Waldumwandlungsverfahren. Mit der Beseitigung von Waldbeständen darf daher erst begonnen werden, wenn ein nach forstrechtlichen Bestimmungen erforderliches Waldumwandlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung sowie von der nahegelegenen Autobahn A 33 auftreten können.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass neue Brunnen, die für Trinkwasserzwecke errichtet werden, durch die jeweiligen Grundstückseigentümer beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, anzumelden sind.
- (3) Auf die Einhaltung der Regelungen des Landschaftsplanes „Sennelandschaft“ wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde -, wird empfohlen.

§ 5

Die Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 beschlossene Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 06.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 27.09.2011 beschlossene Erweiterung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **Umrandung** dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 04.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr